

Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016

5296

Volksschulgesetz

**(Änderung vom; Staatsbeitrag Religion und Kultur;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Juni 2016,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 62. ¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil, der dem geltenden Beitragssatz für die Besoldung der Lehrpersonen entspricht, für

Weitere
Beiträge an die
Gemeinden

lit. a und b unverändert.

lit. c. wird aufgehoben.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 16. März 2016 die Massnahmen zur Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 beschlossen (RRB Nr. 236/2016). Mit der Massnahme F10.3 sollen die Staatsbeiträge für das Fach Religion und Kultur aufgehoben werden.

B. Änderung

Die Aufhebung des Staatsbeitrags für Religion und Kultur betrifft die Erteilung und die Ausgestaltung dieses Faches nicht. Dieser Staatsbeitrag für ein einzelnes Fach an der Volksschule geht zurück auf das Sanierungsprogramm San 04, in dem das Fach «Biblische Geschichte» aufgehoben worden war. Im Rahmen eines Gegenvorschlages zu einer Volksinitiative, welche die Wiedereinführung dieses Faches bezweckte, wurde das Fach «Religion und Kultur» neu geschaffen. Dabei wurde der Staatsbeitrag für dieses Fach eingeführt, jedoch nur für die Lektionen auf der Mittelstufe. Solche Staatsbeiträge wurden mit der Einführung des Volksschulgesetzes 2005 grundsätzlich abgeschafft. Mit der Aufhebung des Staatsbeitrages für Religion und Kultur wird damit eine Systemwidrigkeit behoben. Für die Gemeinden handelt es sich zudem um kleine Beiträge, die mit einem hohen administrativen Aufwand für die Erhebung der beitragsberechtigten Lektionen verbunden sind. Schon heute erhalten kleine Gemeinden keinen Staatsbeitrag, da der ihnen zustehende Betrag unter der Grenze für Staatsbeiträge liegt.

C. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

D. Leistungsüberprüfung 2016, Bindung des Kantonsrates

Der vorgesehene Sanierungsbeitrag zur Umsetzung der Massnahme F10.3 beträgt 2017 0,5 Mio. Franken, ab 2018 jährlich 1,2 Mio. Franken.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV beschliesst der Kantonsrat innert sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, die dem mittelfristigen Ausgleich dienen. Der Kantonsrat ist dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen erzielbaren Saldoverbesserungen gebunden. Der in RRB Nr. 236/2016 aufgeführte Gesamtbetrag von 494,4 Mio. Franken für die Massnahmen in der Zuständigkeit des Kantonsrates wird sich durch einzelne Vorlagen bis zur Antragstellung zur letzten Vorlage der Leistungsüberprüfung 2016 verändern. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat gleichzeitig mit der letzten für 2016 geplanten Vorlage über den aktuellen Stand informieren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi